



Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Mülben

Bebauungsplan „Auf der Höhe“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	12

Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Auf der Höhe“, Gemeinde Waldbrunn-Mülsen, Tabelle, September 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Müllben den Bebauungsplan „Auf der Höhe“ mit einer rd. 1,02 ha großen Fläche auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

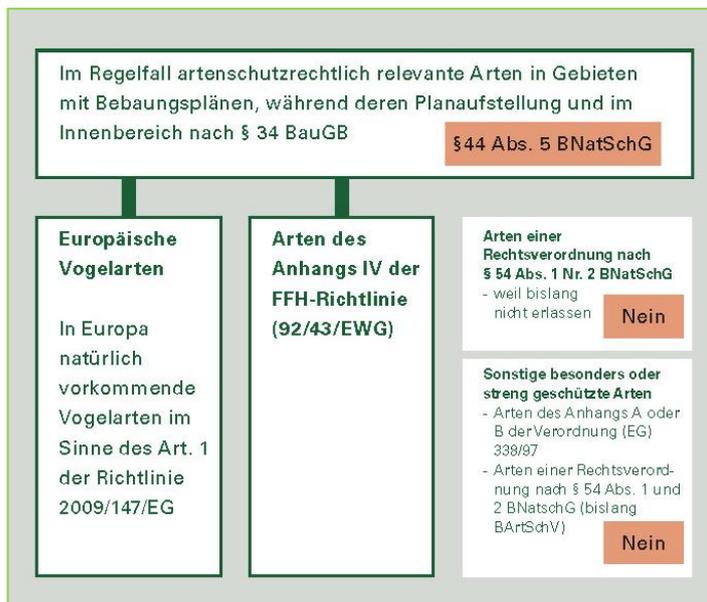
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

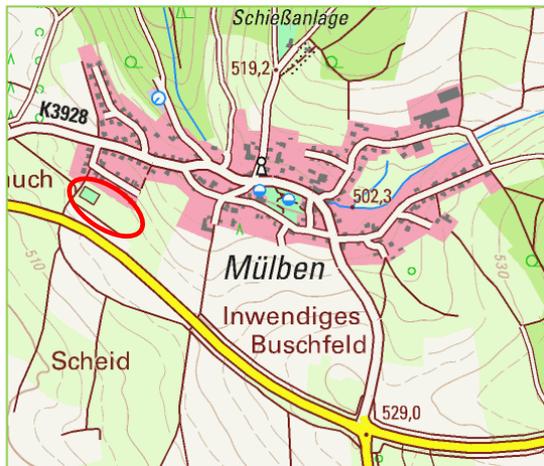


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen



Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Mülben, südlich der einreihigen Wohnbebauung an der Hohen Straße und unweit nördlich der L 524 (Buchener Straße).

Nach Nordwesten wird es durch einen Schotterweg als Verlängerung der Hohen Straße begrenzt.

Abb.: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1 : 50.000)

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer artenarmen, intensiv bewirtschafteten Wiese.

Im Nordwesten umfasst der Geltungsbereich einen kurzen Abschnitt des angrenzenden Schotterwegs. Am Rand des Wegs wächst Ruderalvegetation und dort stehen zwei Birnbäume, davon einer mit kleiner Höhle, im Geltungsbereich.

Im Nordosten bilden die Zäune und Hecken der angrenzenden Hausgärten die Plangebietsgrenze. Eine hohe Thujahecke wächst aus dem angrenzenden Garten kleinflächig in den Geltungsbereich.

Nordwestlich und südöstlich schließen weitere Wiesen an. Im Südwesten folgt ein schmaler Acker bis zu einer straßenbegleitenden Hecke entlang der Buchener Straße.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet mit 12 Bauplätzen am Ortsrand. Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Baugrenzen definieren die Bereiche, die im Rahmen der GRZ von 0,4 überbaut und versiegelt werden dürfen. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Am Süd- und Ostrand zur freien Feldflur werden im Wohngebiet Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Erschließung soll über den von der „Hohen Straße“ abzweigenden Feldweg erfolgen. Dieser wird am Ortsausgang ausgebaut und dann in einem Bogen Richtung Südosten verlängert.

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung wird die Intensivwiese abgeräumt und vermutlich auch die randlich in den Geltungsbereich einwachsenden Zierhecken der angrenzenden Hausgärten zurückgeschnitten oder kleinflächig entfernt.

Die beiden Birnbäume am Wegrand werden zum Erhalt festgesetzt.



Abbildung: Bestand

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Ende April bis Mitte Juni 2020 dreimal begangen¹. Dabei wurden 32 Vogelarten festgestellt, von denen 9 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 23 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der folgenden Abbildung dargestellt.

Im Plangebiet selbst brütete nur die Blaumeise in einem der beiden Birnbäume am Wegrand im Westen. Die meisten Arten brüteten in den Gehölzen der Umgebung. In Bäumen in der Feldflur und in den Gehölzen entlang der Buchener Straße im Südwesten brüteten Amseln, der Feldsperling und die Blaumeise, die Rabenkrähe und die Goldammer.

An Gebäuden des Ortsrands im Norden brüteten Haussperlinge und Hausrotschwänze sowie in einem Garten ein Elsternpaar.

Auf dem Acker unmittelbar südlich des Plangebiets und der östlich angrenzenden Wiese brütete die Feldlerche mit zwei Brutrevieren. Ein weiteres Brutrevier der Feldlerche wurde auf der Wiese im Westen jenseits des Schotterwegs festgestellt. Auf Grund der intensiven Nutzung und der Nähe zum Ortsrand sind in der Wiesenfläche des Geltungsbereichs aber keine Bruten zu erwarten.

In den zwei Bäumen im Geltungsbereich könnten auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter Amsel und Elster brüten und die kleine Höhlung in einem der Bäume könnte statt von der Blaumeise auch vom Feldsperling genutzt werden. Sollte die Wiese vor Baubeginn längere Zeit brach liegen, könnten sich u.U. auch für die Goldammer zur Brut geeignete Strukturen entwickeln.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von einigen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt. Arten wie z.B. der Rotmilan überflogen das Gebiet. Einige Arten konnten auch in Bodennähe bei der Nahrungssuche beobachtet werden, z.B. Dorn- und Gartengrasmücken.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Elster, <u>Goldammer</u> , Rabenkrähe
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Goldammer</u>
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u>
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Hausrotschwanz

Die Rote Liste² bewertet 4 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Der Feldsperling, der Haussperling und die Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Deren Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen. Die gefährdete **Feldlerche** (Kategorie 3) ist zwar noch häufig, aber ihre Brutbestände haben im kurzfristigen Trend sehr stark abgenommen.

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier,

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

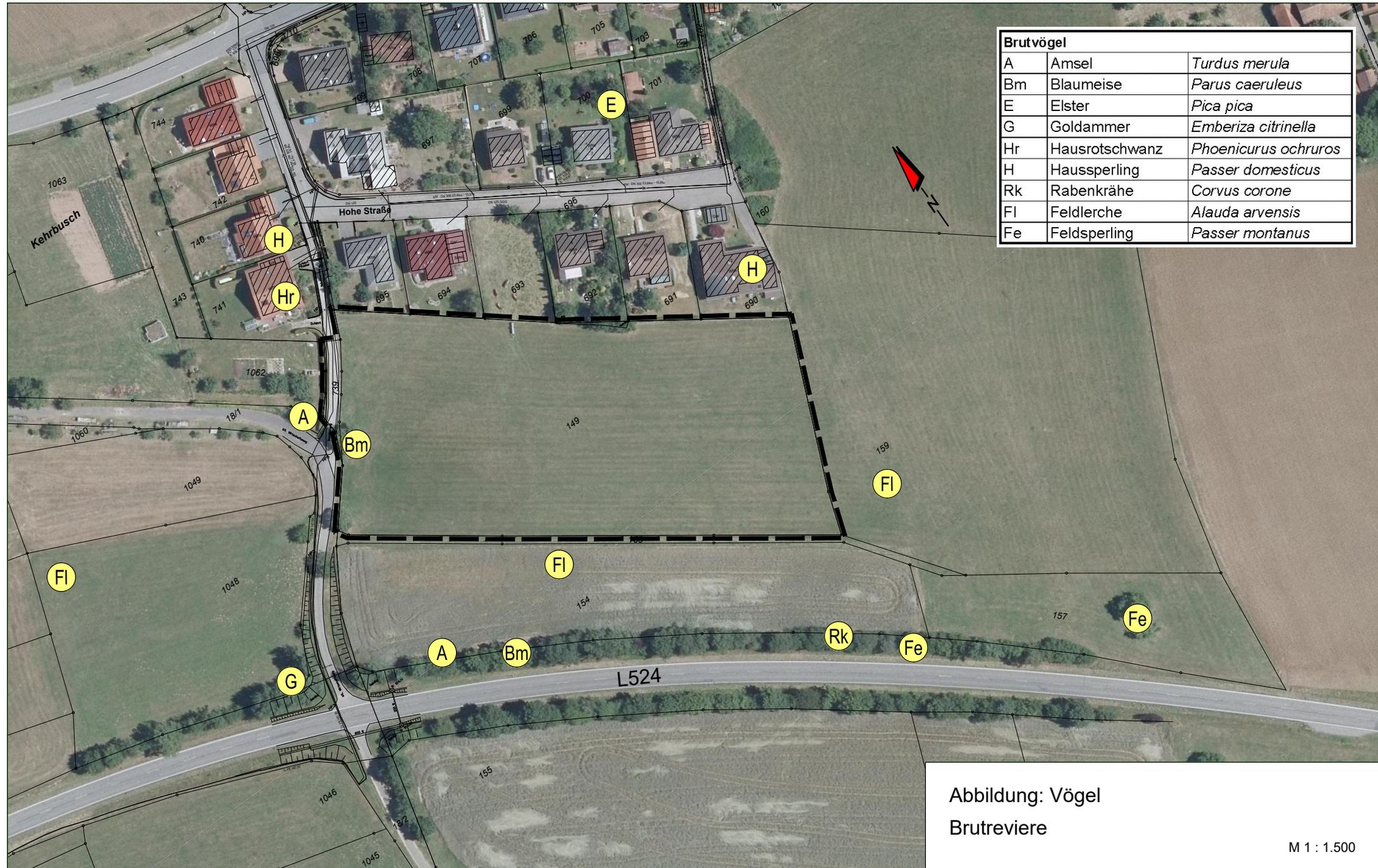


Abbildung: Vögel
Brutreviere

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Wiesen und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die Brutvögel, die in Gehölzen der umliegenden Feldflur oder den Gärten am Ortsrand brüten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt neun Brutvogelarten festgestellt. Im Geltungsbereich selbst brütete 2020 nur die Blaumeise in einem der Birnbäume am Wegrand im Westen. In den beiden Bäumen könnten auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter Amsel und Elster brüten und die kleine Höhlung in einem der Bäume könnte statt von der Blaumeise auch vom Feldsperling genutzt werden. Auf dem Acker unmittelbar südlich des Geltungsbereichs und in der östlich angrenzenden Wiese brütete die Feldlerche mit zwei Brutrevieren. Ein weiteres Brutrevier befand sich auf der Wiese westlich, jenseits des Schotterwegs. Auf Grund der Nähe zum Ortsrand und der bisher intensiven Wiesennutzung sind im Geltungsbereich selbst keine Feldlerchenbruten zu erwarten.
<u>Prognose</u> Am Ortsrand entsteht ein kleines Wohngebiet mit 12 Bauplätzen. Im Zuge der Bebauung und Erschließung wird die Wiesenvegetation abgeräumt und vermutlich auch die randlich in die Bauplätze einwachsenden Zierhecken der angrenzenden Hausgärten zurückgeschnitten oder entfernt. Die beiden Bäume am Wegrand im Westen werden zum Erhalt festgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass beim Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Das gilt insbesondere auch für Bodenbrüter wie die Goldammer, wenn die Baufelder vor Baubeginn über längere Zeit brach liegen und zur Brut interessante Strukturen entstehen. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

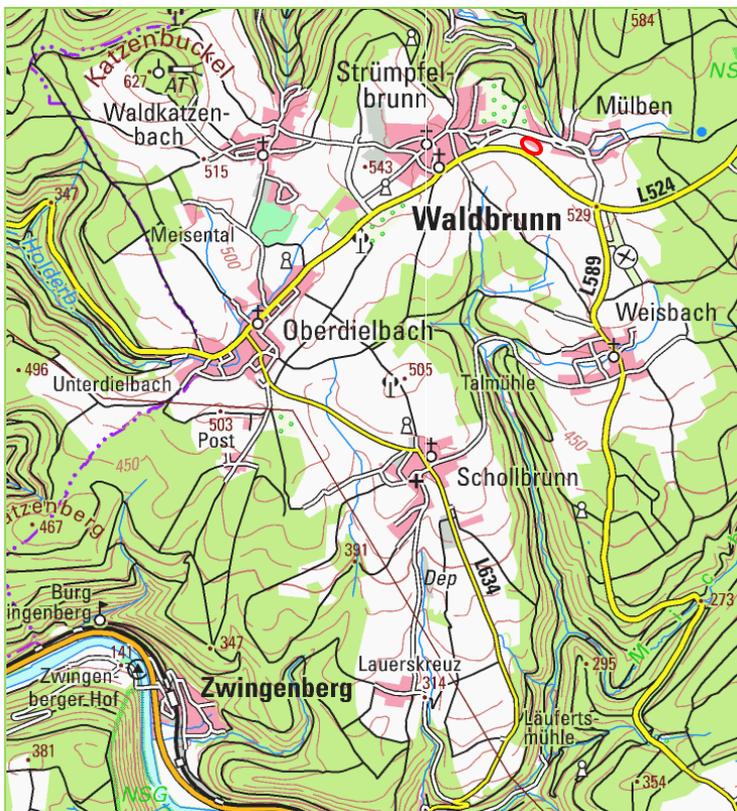
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt neun Brutvogelarten festgestellt. Im Geltungsbereich selbst brütete 2020 nur die Blaumeise in einem der Birnbäume am Wegrand im Westen.

In den beiden Bäumen könnten auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter Amsel und Elster brüten und die kleine Höhlung in einem der Bäume könnte statt von der Blaumeise auch vom Feldsperling genutzt werden.

Auf dem Acker unmittelbar südlich des Geltungsbereichs und in der östlich angrenzenden Wiese brütete die Feldlerche mit zwei Brutrevieren. Ein weiteres Brutrevier befand sich auf der Wiese westlich, jenseits des Schotterwegs. Auf Grund der Nähe zum Ortsrand und der bisher intensiven Wiesennutzung sind im Geltungsbereich selbst keine Feldlerchenbruten zu erwarten.



Als Raum der lokalen Populationen der Frei-, Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden der Siedlungsbereich und die Siedlungsränder Mülbens mit den umliegenden Gehölzbeständen in der Feldflur abgegrenzt.

Für die Feldlerche besteht der Raum der lokalen Population aus der ausgedehnten offenen Feldflur in der Gemeinde Waldbrunn, die sich zwischen dem Ortsteil Mülben im Nordosten, Weisbach im Südosten, Lauerskreuz im Süden, Unterdielbach im Südwesten, dem Katzenbuckel im Nordwesten und Strümpfelbrunn im Norden erstreckt.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der

Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet und für die gefährdete Feldlerche mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein kleines Wohngebiet mit 12 Bauplätzen. Im Zuge der Bebauung und Erschließung wird die Wiesenvegetation abgeräumt und vermutlich auch die randlich in die Bauplätze einwachsenden Zierhecken der angrenzenden Hausgärten zurückgeschnitten oder entfernt.

In den Baufeldern sind durch die o.g. Maßnahme keine brütenden Vögel zu erwarten und Störungen somit ausgeschlossen.

Während der Erschließungs- und Bauphase wird es zu zeitlich und räumlich beschränkten Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen, die auch über die Baufelder hinaus wirken

werden. Davon sind aber jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Die Störungen durch die spätere Nutzung als Wohngebiet werden nicht wesentlich über die bereits vorhandenen Störungen durch das angrenzende Wohngebiet und die nahe Buchener Straße hinausgehen. Vögel, die hier am Ortsrand brüten, sind solche Störungen gewohnt.

Feldlerchen halten mit ihrem Brutrevier i.d.R. einen Abstand zu vertikalen Strukturen wie dem neuen Ortsrand von mindestens 60 m ein. Das Brutrevier auf dem schmalen Acker zwischen der Landesstraße im Südwesten und der Wiese im Plangebiet geht daher durch die Bebauung verloren. Das Brutrevier auf der Wiese östlich wird sich weiter in die offene Feldflur verschieben. Dort wurden keine weiteren Brutreviere nachgewiesen, sodass ein Ausweichen möglich scheint. Es kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Brutrevier ebenfalls verloren geht. Insgesamt verkleinert sich der Raum der lokalen Population durch die Verlagerung des Ortsrands.

Durch vorgezogene Maßnahmen (siehe unten) wird verhindert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation verschlechtert.

Vermeidung

Siehe oben und CEF (siehe unten).

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt neun Brutvogelarten festgestellt. Im Geltungsbereich selbst brütete 2020 nur die Blaumeise in einem der Birnbäume am Wegrand im Westen.

In den beiden Bäumen könnten auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter Amsel und Elster brüten und die kleine Höhlung in einem der Bäume könnte statt von der Blaumeise auch vom Feldsperling genutzt werden.

Auf dem Acker unmittelbar südlich des Geltungsbereichs und in der östlich angrenzenden Wiese brütete die Feldlerche mit zwei Brutrevieren. Ein weiteres Brutrevier befand sich auf der Wiese westlich, jenseits des Schotterwegs. Auf Grund der Nähe zum Ortsrand und der bisher intensiven Wiesennutzung sind im Geltungsbereich selbst keine Feldlerchenbruten zu erwarten.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein kleines Wohngebiet mit 12 Bauplätzen. Weil die beiden Bäume im Plangebiet erhalten bleiben, gehen für Frei- und Höhlenbrüter keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Von der Bebauung kann daher nur die Feldlerche betroffen sein, bei der als Fortpflanzungs- und Ruhestätte das gesamte Revier, innerhalb dem der reviertreue Vogel sein Nest jedes Jahr neu baut, abgegrenzt wird. Feldlerchen halten i.d.R. einen Abstand zu vertikalen Strukturen wie dem neuen Ortsrand von mindestens 60 m.

Das Brutrevier westlich des Schotterwegs liegt ausreichend weit entfernt vom Geltungsbereich und wird nicht beeinträchtigt.

Die schmale Ackerfläche südlich, zwischen dem Geltungsbereich und der Buchener Straße, wird durch die näher rückende Bebauung als Brutrevier verloren gehen. Die Feldlerche wird versuchen mit ihrem Brutrevier in die offene Feldflur südlich der Buchener Straße oder östlich des Geltungsbereichs auszuweichen. Hier brüten aber bereits Feldlerchen und es ist davon auszugehen, dass eine für die gegebenen Rahmenbedingungen maximale Brutrevierdichte herrscht. Ein Ausweichen wird daher nicht problemlos möglich sein.

Das Brutrevier auf der Wiese östlich wird sich weiter in die freie Feldflur verschieben. Hier wurden im Jahr 2020 im näheren Umfeld keine weiteren Brutreviere nachgewiesen und die Feldlerche kann mit ihrem Brutrevier voraussichtlich 60-100 m weiter nach Osten ausweichen. Eine gewisse Restunsicherheit, dass das Brutrevier durch die näher rückende Bebauung und die damit einhergehenden Wirkungen doch verloren geht, besteht aber.

Für das sicher verloren gehende Brutrevier müssen die unten beschriebenen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorsorglich wird der Maßnahmenumfang so angesetzt, dass auch das zweite Brutrevier, das sich verkleinert oder u.U. verloren geht, ersetzt werden kann.

Ziel der vorgezogenen Maßnahme soll es dabei sein, die Lebensraumbedingungen in den Offenlandflächen im Raum der lokalen Population so zu verbessern, dass die Brutrevierdichte sich um mindestens zwei Brutpaare erhöhen kann. Ein Problem bei der Erhöhung der Revierdichte wird dabei weniger die Verfügbarkeit konkreter Brutmöglichkeiten sein, sondern die Frage, ob in der intensiv bewirtschafteten Feldflur für die Aufzucht der Jungen Nahrung in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und die Bewirtschaftung der Flächen bisher eine erfolgreiche Brut zulassen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Im Grundstück Flst.Nr. 353 im Gewann Buschfeld, Gemarkung Mülben, und damit im Raum der lokalen Population, wird eine 2.990 m²große Ackerfläche, an einem für Feldlerchen zur Brut geeigneten Standort, als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet.

Das Ackergrundstück wird überwiegend mit einer Blümmischung gesicherter Herkunft (*Blühende Landschaft von Rieger-Hoffmann oder vergleichbar*) als Buntbrache angesät.

In der Buntbrache kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht bzw. gemulcht werden sollte, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Spätestens nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden.

Um die Buntbrache wird ein 3 m breiter Streifen (insgesamt rd. 1.050 m²) als Schwarzbrache angelegt. D.h. in der Fläche wird der Boden einmal im Jahr außerhalb der Brutzeit, nach Möglichkeit im Februar gegrubbert und der Streifen dann der Selbstbegrünung überlassen.

Mit der Maßnahme wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so erhöhen, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen der Brutreviere möglich sind.

Die Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt gesichert. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 14 Fledermausarten im Raum um Mülben nachgewiesen wurden.

Einige der Arten, wie z.B. das *Große Mausohr* oder die *Zwergfledermaus*, könnten in Mülben Quartiere haben. Sie werden die Ortsränder, vor allem beim Ausflug in die Jagdgebiete außerhalb, mit Sicherheit gelegentlich überfliegen und auch bejagen.

Mit der Bebauung geht ein kleiner, unbedeutender Teil insgesamt großer Jagdhabitats verloren. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Einer der beiden Bäume im Plangebiet weist eine kleine Höhle auf, die 2020 durch Blaumeisen besetzt war. Diese Struktur könnte u.U. auch von kleinen Arten wie der *Zwergfledermaus* als Zwischenquartier genutzt werden. Winterquartiere oder Wochenstuben können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Mit dem Erhalt des Baums bleibt auch das potentielle Zwischenquartier erhalten. Dass Fledermäuse zu Schaden kommen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Aus dem Umfeld vom Mülben sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt (siehe Abschichtungstabelle im Anhang).

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf Zauneidechsen und für sie geeignete Habitats geachtet.

Die Intensivwiese bietet keinen geeigneten Lebensraum. Auch die nördlich angrenzenden Gärten des Neubaugebiets sind sehr gepflegt und eignen sich nicht als Lebensstätte.

Das Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 14.04.2021



Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Auf der Höhe“, Gemeinde Waldbrunn-Mülben, Tabelle, September 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 06.04.2020, ab 11.30 Uhr; 17,5°C, sonnig

Projekt: 20050 BP „Auf der Höhe“, Waldbrunn-Mülben

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Messtischblatt 6520 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520 NW, SW, NO Fundangabe in 6520
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 NW+SW+NO+(SO) Sommerfund in 6520 NW+NO +SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 NW+SW+SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in 6520 NW+SO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 NO+SO Sommerfund in 6520 NO+SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Funde in 6520 NW
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6520 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20050 BP „Auf der Höhe“, Waldbrunn-Mühlen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6520 NW+SW Sommerfunde in 6520 SO Winterfund in 6520 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6520 NW+SW+(NO) Sommerfunde in 6520 SW +NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in 6520 NW Sommerfunde in 6520 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6520 NW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6520 NW Sommerfund in (6520 NW)
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520 Wochenstube in 6520 SW Sommerfunde in 6520 (NW) +NO+SO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 NO+NW+SW,
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 NW+SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 NW+SW(NO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 NW(SW+SO) <i>Fundangabe in (6520)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6520 NW)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			6520 NW ¹¹

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20050 BP „Auf der Höhe“, Waldbrunn-Mühlen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6520 NO
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 Fundangabe in 6520
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ „Fronberg“ und „Ebnet“ Waldbrunn, kleine Vorkommen, in Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe Gemeinde Waldbrunn

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.